



Zürich, 28.11.2016

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Verfügung vom 23. November 2016 (GG160027)

Strafverfahren gegen drei Polizeiangehörige: Gericht lädt Staatsanwaltschaft zur Ergänzung der Anklage ein

Im Strafverfahren gegen zwei Polizisten und eine Polizistin der Zürcher Stadtpolizei, welche wegen Amtsmissbrauchs und einfacher Körperverletzung angeklagt wurden, lädt das Bezirksgericht Zürich die Staatsanwaltschaft ein, ihre Anklage um den schwereren Tatbestand der Gefährdung des Lebens zu ergänzen.

Den drei Polizeiangehörigen wird vorgeworfen, bei einer Kontrolle am 19. Oktober 2009 einen herzkranken, dunkelhäutigen Mann misshandelt und verletzt zu haben. Die Staatsanwaltschaft klagte die drei Beschuldigten wegen Amtsmissbrauchs und einfacher Körperverletzung an. Am 21. November 2016 fand die Verhandlung vor dem Einzelrichter des Bezirksgerichts statt. Der Geschädigte beantragte anlässlich dieser Verhandlung, dass die Anklage um den Tatbestand der Gefährdung des Lebens ergänzt werde.

Mit Verfügung vom 23. November 2016 gibt das Gericht diesem Antrag statt: Es lädt die Staatsanwaltschaft ein, die Anklage um den Tatbestand der Gefährdung des Lebens zu ergänzen.

Gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung (Art. 333 Abs. 1 StPO) gibt das Gericht der Staatsanwaltschaft Gelegenheit, die Anklage zu ändern, wenn der angeklagte Sachverhalt einen anderen Straftatbestand erfüllen könnte als angeklagt wurde. Das Gericht muss dabei nicht bereits die feste Überzeugung haben, dass das andere Delikt erfüllt ist. Es genügt, dass es sich die Möglichkeit offen lassen möchte, den Fall auch aus Sicht eines anderen als des in der Anklage erwähnten Tatbestands zu prüfen. Eine Rückweisung der Anklage zur Ergänzung ist bis zur Urteilsberatung möglich. Wenn ein neuer Tatbestand hinzugefügt werden soll, muss eine Abwägung des Interesses des Beschuldigten, sich auf eine definierte Anklage verlassen zu können, und dem öffentlichen Interesse an der Ahndung strafbarer Handlungen vorgenommen werden.

Das den drei Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten könnte möglicherweise auch den Tatbestand der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) erfüllen. Im vorliegenden Fall

überwiegt das öffentliche Interessen an der gerichtlichen Beurteilung auch des Vorwurfs der Gefährdung des Lebens das Interesse der Beschuldigten, sich auf eine definierte Anklage verlassen zu können. Das Gericht lädt die Staatsanwaltschaft daher ein, ihre Anklageschrift entsprechend zu ergänzen.

Die Staatsanwaltschaft erhält eine Frist von 15 Tagen zur Ergänzung der Anklageschrift. Das Verfahren bleibt am Gericht hängig. Das Gericht wird anschliessend über das weitere Vorgehen befinden.

Kontakt: Huso Dedovic, lic. iur., Stv. 1. Leitender Gerichtsschreiber
Telefon: 044 248 30 48, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch